



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 16. Juni 2009 (19.06)
(OR. en)

10919/09

**Interinstitutionelles Dossier:
2006/0086 (COD)**

ENV 425
AGRI 264
DEVGEN 173
FORETS 65
FSTR 58
RECH 202
REGIO 27
TRANS 242
CODEC 843

VERMERK

| | |
|---------------------------|--|
| des | Generalsekretariats |
| für den | Rat |
| Nr. Vordokument: | 10387/09 ENV 392 AGRI 239 DEVGEN 158 FORETS 58 FSTR 54 RECH 181 REGIO 24 TRANS 220 CODEC 782 |
| Nr. Kommissionsvorschlag: | 13388/06 ENV 495 AGRI 305 DEVGEN 232 FORETS 32 FSTR 64 RECH 242 REGIO 53 TRANS 246 CODEC 1012 – KOM(2006) 232 endg. |
| Betr.: | Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz – Sachstandsbericht |

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 25. September 2006 Vorschläge für eine thematische Bodenschutzstrategie und einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz unterbreitet. Der Richtlinienvorschlag stützt sich auf Artikel 175 Absatz 1 des Vertrags.

In der Strategie werden mehrere Maßnahmen genannt, mit denen eine umfassende Strategie festgelegt werden soll, deren Gesamtziel Folgendes ist: Schutz und nachhaltige Nutzung des Bodens, durch die Vermeidung einer weiterer Bodenschädigung, Erhaltung der Funktionen des Bodens und Wiederherstellung geschädigter Böden. Die Strategie soll teilweise über eine vorgeschlagene Rahmenrichtlinie umgesetzt werden, die in der derzeitigen Fassung folgende Elemente enthalten würde:

- Integration von Aspekten des Bodenschutzes in die einschlägigen Politikbereiche;
- Vorsorge- und Vorbeugungsmaßnahmen;
- Maßnahmen zur Eindämmung oder Minderung der Auswirkungen der Bodenversiegelung;
- Erfassung der vor Erosion, Verlust organischer Substanzen, Verdichtung, Versalzung, Erdbeben und Übersäuerung besonders zu schützenden prioritären Gebiete;
- Aktionsprogramme zur Bekämpfung solcher bodenschädigenden Prozesse;
- Erfassung kontaminierter Standorte;
- Sanierung kontaminierter Standorte;
- Sensibilisierung, Berichterstattung und Informationsaustausch.

2. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme in erster Lesung am 14. November 2007 abgegeben (Dok. 14979/07).

Der Ausschuss der Regionen und der Wirtschafts- und Sozialausschuss haben am 13. Februar bzw. am 25. April 2007 Stellung genommen.

3. Der eingangs genannte Vorschlag wurde 2007 unter portugiesischem Vorsitz sowie 2008 unter französischem Vorsitz eingehend erörtert.

Im Laufe dieser Erörterungen ist in Bezug auf viele Elemente des Richtlinienvorschlags weitgehende Übereinstimmung erzielt worden. Bei einer Reihe von Schlüsselfragen lagen die Standpunkte jedoch nach wie vor weit auseinander.

Anfang 2009 hat der Vorsitz den Delegationen verschiedene Optionen unterbreitet, um eine tragfähige gemeinsame Grundlage für die noch offenen Fragen zu finden (Dok. 5505/09). In dem genannten Dokument wurden die zum Ende des portugiesischen bzw. des französischen Vorsitzes erarbeiteten Lösungsvorschläge miteinander verglichen, damit die Delegationen ihre Präferenzen bekunden können.

In der Folge hat die Gruppe "Umwelt" den vorgeschlagenen Text in ihren Sitzungen vom 26. Februar, 27. Februar, 23. März und 30. April 2009 eingehend erörtert. Im Zuge dieser Erörterungen wurde der Text umfassend überarbeitet, um den Bedenken mehrerer Delegationen zu begegnen.

4. Der jüngste Gesamtkompromisstext des Vorsitzes in der dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorgelegten Fassung ist in Dokument 10387/09 wiedergegeben.

Die Beratungen auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 10. Juni 2009 haben gezeigt, dass es keine Aussicht auf eine qualifizierte Mehrheit gab, die es dem Rat ermöglicht hätte, eine politische Einigung auf der Tagung des Rates (Umwelt) am 25. Juni 2009 zu erreichen.

II. SACHSTAND

Allgemein ist festzuhalten, dass die Mehrheit der Delegationen der Ansicht ist, dass eine Rahmenrichtlinie über Bodenschutz erforderlich ist, da sie eine Lücke in der Umweltgesetzgebung der EU schließen und einen ganzheitlicheren Ansatz für den Bodenschutz bieten würde.

Mehrere Delegationen stehen der vorgeschlagenen Richtlinie jedoch nach wie vor kritisch gegenüber und stellen insbesondere ihren Mehrwert in Bezug auf den derzeitigen Besitzstand oder ihre Verhältnismäßigkeit und ihre Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip in Frage. Sie haben zudem Bedenken bezüglich der Kostenwirksamkeit.

Es folgt eine Übersicht über die wichtigsten offenen Fragen, die in dem jüngsten Text des Vorsitzes mittels einer Reihe von Kompromissvorschlägen angegangen werden.

1. Kapitel I: Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen; gegenwärtige/künftige genehmigte Nutzung geschädigter Böden:

Mehrere Delegationen sind der Ansicht, dass in einigen Fällen die Wiederherstellung des angemessenen Funktionalitätsgrads des Bodens durch eine Änderung der Bodennutzung erreicht werden kann. Andere Delegationen sowie die Kommission befürchten, dass eine solche Bestimmung von den Eigentümern kontaminierter Standorte missbraucht werden könnte, um die Sanierung zu umgehen.

2. Berücksichtigung in anderen Bereichen (Artikel 3):

Die Mehrheit der Delegationen ist der Ansicht, dass die in diesem Artikel beschriebene Berücksichtigung von Aspekten des Bodenschutzes in Strategien, die die bodenschädigenden Prozesse erheblich verschärfen oder ihnen entgegenwirken können, unerlässlich für eine erfolgreiche Bodenschutzstrategie wäre. Mehrere Delegationen haben jedoch weiterhin Bedenken bezüglich des Geltungsbereichs von Artikel 3 und bezüglich der potenziellen Schwierigkeiten bei seiner Umsetzung und Durchführung. Sie befürchten zudem eine mögliche Überschneidung mit anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere der Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

3. Kapitel II: Erfassung der prioritären Gebiete:

Dieses Kapitel bezieht sich auf bodenschädigende Prozesse, wobei der vorgeschlagene Ansatz der "prioritären Gebiete" für einige Mitgliedstaaten nach wie vor problematisch ist. Sie würden es vorziehen, mögliche bodenschädigende Prozesse ohne Verpflichtung zur Bestimmung spezifischer Gebiete anzugehen, und sie möchten sicherstellen, dass die Prüfung nicht bis zur Ebene der einzelnen Parzellen durchgeführt werden muss. Sie bezweifeln außerdem, dass die Festlegung einschlägiger Risikoakzeptanzgrade, auch in Zahlen ausgedrückt, zweckmäßig wäre. Schließlich gibt es Bedenken, dass bestimmte schädigende Prozesse ungleichmäßig verteilt im gesamten Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auftreten könnten, so dass es praktisch nicht möglich wäre, spezifische Gebiete zu bestimmen.

4. Kapitel III: Artikel 10 (Erfassung und Verzeichnis der kontaminierten Standorte):
Dieser Artikel, der die Bodenverunreinigung behandelt, enthält einige der am heftigsten umstrittenen Bestimmungen der Richtlinie.
Mehrere Delegationen haben Bedenken bezüglich des Verfahrens zur Erfassung kontaminierter Standorte geäußert, da sie es für zu umständlich und kostspielig halten, sowie bezüglich des Zeitplans für die Erstellung des Verzeichnisses der kontaminierten Standorte. Der Artikel enthält nunmehr ein sehr stark gestrafftes Erfassungsverfahren, das den Mitgliedstaaten erhebliche Flexibilität einräumt.
Einige andere Delegationen sowie die Kommission sind jedoch gegen den im Text vorgesehenen Grad an Flexibilität und würden eine breitere Harmonisierung vorziehen, um gleiche Ausgangsbedingungen in der gesamten EU zu erreichen.
5. Bodenzustandsbericht (Artikel 12):
Die Kommission hat den Bodenzustandsbericht als Instrument konzipiert, um den Parteien bei Grundstückstransaktionen Informationen über den Bodenzustand zur Verfügung zu stellen, und als eines von mehreren Instrumenten zur Erstellung des Verzeichnisses der kontaminierten Standorte. Es würde beim Verkauf oder bei der Änderung der Bodennutzung bestimmter Standorte herangezogen, auf denen eine potenziell bodenschädigende Tätigkeit stattfindet oder stattgefunden hat. Einige Delegationen haben weiterhin Bedenken bezüglich der dabei anfallenden Kosten für die Wirtschaftsteilnehmer und befürchten potenziell negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung und insbesondere auf den Wohnungsmarkt.

Um diesen Bedenken zu begegnen, wurden im aktuellen Text des Vorsitzes die Anforderungen für die Erstellung, den Inhalt und die Verwendung von Bodenzustandsberichten gelockert, um den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität zu bieten.
6. Kapitel V: Durchführung und Anpassung an den technischen Fortschritt (Artikel 18):
Dieser Artikel über das Ausschussverfahren ist problematisch für einige Delegationen, die eine Plattform für den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken wie in Artikel 17 vorgesehen bevorzugen würden, ohne weitere Bestimmungen, die ihrer Ansicht nach in gewissem Ausmaß zu harmonisierten Risikobewertungsmethoden führen könnten.

__<prop type="TMXKEY">390595</prop>
<prop type="TMXPUB">5QHWMN0Y</prop>
<prop type="TMXHASH">2CEF85C9</prop>

<prop type="WFKEY">296991</prop>
<prop type="WFPUB">QJHP1III</prop>
<prop type="WFHASH">50692A6C</prop>

<prop type="RETRIEVAL">1</prop>
